

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6 Kartätschen mitgeführt. Eine Batterie besteht aus 4 (?) Geschützen und 4 Munitionswagen.

Seit der Besetzung Bosniens stehen dort beständig 12 Gebirgsbatterien.

Im Jahr 1890 wurde die Trennung der Gebirgsartillerie von der Festungsartillerie ausgesprochen und sollen nun die bosnischen Batterien ein Regiment bilden, während die 3 im Tyrol (Innsbruck) stationirten Batterien zu einer selbstständigen Batteriedivision vereinigt sind. Diese hat im Kriege 6 Batterien und ein Depotkadre aufzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsche Soldat in den Kriegen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Rosengarten, übersetzt von Ch. Grosse. Kassel 1890, Verlag von Theodor Kay.

Ohne eine eigentliche Geschichte der Kriege der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bieten, bespricht dieses Büchlein die Betheiligung der aus Deutschen formirten Truppentheile, sowie aus Deutschland stammender Offiziere an diesen Kämpfen, vom Beginn des 18. Jahrhunderts hinweg, und macht auf die Verdienste derselben aufmerksam. Auch einige Schweizer sind erwähnt, unter Andern der frühere schweizerische Gesandte in Nordamerika, Herr Oberst Emil Frey.

J. M.

Die Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung.

Wien 1890, Manz'sche Hofbuchhandlung. 309 Seiten.

Das Werk enthält zunächst die wesentlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht in Oesterreich-Ungarn. Hierauf werden sehr ausführlich die zahlreichen Begünstigungen und Ausnahmen in Ableistung der Wehrpflicht behandelt.

Wir, die gewohnt sind, auf einer Druckseite unseres Gesetzes betreffend die Militärorganisation die Bestimmungen über die Wehrpflicht nebst Ausnahmen zu finden, müssen uns wundern ob den zahlreichen Konzessionen, die ein monarchischer Staat, in Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, gegenüber seinen Unterthanen zu gewähren genöthigt ist. Ss.

Eidgenossenschaft.

— (Eine Verordnung über die Gebühren der Instruktoressen) soll nächstens erlassen werden. Ein bezüglicher Entwurf ist vom eidg. Kriegskommissariat den höhern Instruktionsoffizieren zur Begutachtung zugesendet worden.

Eine Regelung der Angelegenheit ist sehr nothwendig, da bis jetzt viele, oft nur wenig bekannte und oft sogar widersprechende Verordnungen zur Richtschnur gedient haben. „Jeder soll wissen, auf welche Gebühren er Anspruch hat und nicht erst für Erhalt des ihm Zukommenden kämpfen müssen!“

— (Zur Gewehrfrage.) Die „Berner-Ztg.“ vom 23. Januar berichtet: Eine Versammlung in Zofingen fasste

anlässlich eines Vortrages über die Gotthardbefestigungen folgende Resolution:

„Die heutige Versammlung der Militärvereine von Zofingen gibt dem für jeden Wehrmann und patriotischen Schweizer höchst bemühenden und das Vertrauen zu unsern militärischen Behörden untergrabenden Gefühle Ausdruck, dass ausländische Zeitschriften in der Lage sind, über Geheimnisse unserer Bewaffnung und Landesbefestigung Details zu veröffentlichen, während dem Schweizer selber, sogar dem Offizier, diese Möglichkeit benommen ist und von offizieller Seite jeder diesbezügliche Aufschluss verweigert wird.“

In dem gleichen Blatt wird dann gesagt: „Das „Berner Tagblatt“ hat sich darüber aufgehalten, dass eine österreichische Militär-Zeitschrift bereits im Falle war, Zeichnungen und Beschreibungen unserer neuen Waffe zu bringen. Wir sind in der Lage, hierüber folgende Aufklärung zu bringen: Der Erfinder des neuen Gewehres, Hr. Oberst Schmidt, hat schon vor einiger Zeit mit höherer Bewilligung ein Patent auf seinen neuen Verschluss genommen, wodurch Zeichnungen und Beschreibungen desselben in der eidgenössischen Patentschrift in der für alle Patente gesetzlich vorgesehenen Weise zur Veröffentlichung gelangten. Die Sache ist also nach dieser Richtung kein Geheimniss mehr und es entsprechen denn auch die Zeichnungen und Beschreibungen in der „Oesterreich. Militärzeitschrift“ lediglich den in der Patentschrift enthaltenen Veröffentlichungen. Bekanntlich sind aber nachträglich an dem ursprünglichen Verschlusse Schmidts noch wesentliche Aenderungen vorgenommen worden, so zwar, dass die in der genannten Zeitschrift enthaltenen Angaben mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmen.“

Diese Angaben sind nicht ganz richtig. Die in Wien erscheinenden „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“ Jahrg. 1890, viertes Heft, in dem Artikel „Moderne Kriegsgewehre“ unter Schweiz führen als Quellen an: „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ Nr. 27, 28, 29 und 51 v. Jahr 1889; „Revue militaire suisse“ Nr. 1 v. J. 1890; „Schweiz. Monatschrift für Offiziere aller Waffen“, Novemberheft 1889; Mittheilungen des Hrn. Majors Kromar: „Darmstädter Allgemeine Militär-Zeitung“ Nr. 19 v. J. 1890.

Die Abbildungen des Schweizer. Repetir-Gewehres Tafel 14, Fig. 1, 2 und 3 der „Mittheilungen“ enthält: „Verschluss geschlossen — gespannt;“ „Verschluss sammt Griffstück (vor dem Schliessen);“ „Vertikalschnitt durch den Verschluss (nach dem Abfeuern).“ Die Abbildungen sind nicht die der Patentschrift.

Was die „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ anbelangt, so hat dieselbe in Nr. 27, 28, 29 v. J. 1889 die Botschaft des Bundesrathes betreffend Einführung neuer Handfeuerwaffen und in Nr. 51 die Botschaft betreffend die Kreditertheilung für die Gewehranschaffung gebracht. Beide waren aus dem Bundesblatt abgedruckt, welches Jedermann, der es haben will, zugänglich ist. Aus diesem Grunde kann die „A. Sch. M.-Z.“ kein Vorwurf treffen, ein Geheimniss veröffentlicht zu haben. So viel zur Aufklärung über das Verhalten dieses Blattes.

— (Ueber die Landsturmkapüte) berichtet das „Bundesblatt“: „Nach Art. 28 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Landsturm ist als militärische Bekleidung für den bewaffneten Landsturm ein Kaput vorgesehen. Die Beschaffung dieser Kapüte hat in den letzten Jahren nach Massgabe der von den Räten bewilligten Kredite stattgefunden und wird demnächst in der Zahl von 80,000 Stück ihren Abschluss erreicht haben.“

„Der Bundesrath hat nun die Kapüte des Landsturms als Korpsmaterial erklärt, zu deren Aufbewahrung und

Unterhalt die Kantone im Sinne von Art. 165 der Militärorganisation verpflichtet sind.“

— (Ueber das neue Reglement) wird dem „Landb.“ geschrieben: „Das neue Reglement für die schweizerische Infanterie befindet sich gegenwärtig im Druck und wird in 3 bis 4 Wochen zum Versandt bereit sein. Zunächst werden die kantonalen Militärbehörden vorschritts-gemäss mit der nöthigen Anzahl Exemplare des neuen Reglements versehen werden, um dasselbe an sämtliche Offiziere und Unteroffiziere ihres Kontingentes sofort abgeben zu können. — Es ist gewiss sehr anerkennenswerth, dass die Offiziere und Unteroffiziere möglichst bald in den Besitz des neuen Exerzierreglementes gesetzt werden, und sich an dessen Studium machen können. 1887, als der neue, IV. Theil des alten Reglements herauskam, gelangte derselbe erst wenige Tage vor dem Brigadewiederholungskurse der VI. Division in die Hände der Chargirten; man konnte dann die Bemerkung machen, dass die neuen Vorschriften nirgends recht sassen während des ganzen Wiederholungskurses. — Bezüglich der Form, in welcher das neue Reglement ausgegeben werden soll, wünschten wir, es möchten alle Theile des Reglementes: Einleitung, Soldatenschule, Zugsschule, Kompagnieschule, Bataillonsschule, Regimentsschule, Brigadeschule, ferner die Abschnitte über Gefecht, Inspektion, Defiliren, Abholen der Fahne, Ehrenbezeugungen, in ein Bändchen zusammengebunden werden. Es bietet dies verschiedene Vortheile, wie man anderwärts, z. B. in Deutschland, sehr zu schätzen weiss. — Das neue Reglement wird gleichzeitig in allen Divisionen, also auch in jenen, die in diesem Jahre noch nicht mit dem neuen Gewehre ausgerüstet werden können, in Anwendung kommen. Es verbleiben vom alten Reglement für die Instruktion der Divisionen, die noch nicht im Besitze des neuen Gewehres sind, dann lediglich noch die alten Ladegriffe.“

— (Eidgenössische Feldpost.) Wie wir dem „National Suisse“ entnehmen, hat Herr Hauptmann Combe, Chef der Feldpost während des letzten Truppenzusammenzuges, einen interessanten Bericht erstattet, aus welchem u. A. hervorgeht, dass die Post zu allerlei Ausbeutung benützt wurde, indem nicht nur alle möglichen Bedürfnisse von Hause aus nachgeschickt, sondern auch Mahlzeitbestandtheile durch Soldaten an ihre Kameraden per Post spedirt wurden. So kam es vor, dass z. B. in einer Düte Kartoffelsalat von einem Lager ins andere überführt werden musste. Schlimmer aber war, dass auch Gegenstände, welche dem Soldaten anvertraut worden, per Feldpost nach Hause geschickt wurden, wie Patronen, Hafer, Chokolade u. dgl. m. Der Bericht wünscht, dass in Zukunft der Post eine gewisse Kontrolle über die zu spedirenden Dinge eingeräumt werden möchte, um Missbräuchen vorzubeugen.

— (Das diesjährige Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich) bringt interessante militärisch-politische Beiträge zur Geschichte des Unterganges der XIIIörtigen Eidgenossenschaft von Oberst Ulrich Meister. Das Heft ist mit dem Bild von Niklaus Friedrich von Steiger, letztem Schultheiss des alten Berns, geschmückt.

Ausland.

Italien. (Wehrpflicht.) „Esercito Italiano“ meldet, eine aus sämtlichen Generalen der Armee zusammengesetzte Kommission habe sich für Verlängerung der Militärdienstpflicht bis mindestens zum 42. Lebensjahre, ferner für die Beibehaltung der gegenwärtigen Dauer der Dienstleistung im aktiven Heere sowie Aufrechterhaltung des jetzigen Rekrutierungssystems im Gegensatz zum territorialen ausgesprochen.

England. († Kinglake, der Geschichtsschreiber des Krimkrieges) ist am 2. d. gestorben. Alexander William Kinglake war 1812 geboren, empfing die übliche Erziehung in Eton und Cambridge und liess sich 1837 als Advokat in London nieder. Bekannt wurde er zuerst durch die Beschreibung einer Reise in den Orient, die 1844 unter dem Titel „Eothen“ erschien. Im Jahre 1857 wurde Kinglake für Bridgewater in das Parlament gewählt und hier schuf er sich bald eine Stellung als gewandter Redner und leidenschaftlicher Gegner der auswärtigen Politik Palmerstons, insbesondere der Allianz mit Napoleon III. Seinen Sitz verlor Kinglake bei den Wahlen von 1868. Als Historiker hat er sich durch sein fünfbandiges Werk „The Invasion of the Crimea“, welches bereits in 6. Auflage erschienen ist, auch weitem Kreisen bekannt gemacht.
F. R.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

1. Die Schicksale der Schweizer-Regimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812, von Dr. A. Maag, Lehrer der Geschichte und griechischen Sprache am Progymnasium in Biel. Mit einer Orientierungskarte des russischen Kriegsschauplatzes, zwei Spezialkarten und artistischen Beilagen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8° geh. 315 S. Biel 1890, Verlag von Ernst Kuhn.
2. Loi du 15 Juillet 1889 sur le recrutement de l'Armée. Tome V. in-32 relié toile, 126 p. Paris 1890, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist eben vollständig geworden:

- Fröhlich, Frz., Dr. Das Kriegswesen J. Cäsars.**
I. Schaffung und Gestaltung der Kriegsmittel. Gr. 8° br. Fr. 2. 40.
II. Ausbildung und Erhaltung der Kriegsmittel. — Gebrauch und Führung der Kriegsmittel I. Gr. 8° br. Fr. 1. 60.
III. (Schluss.) Gebrauch und Führung der Kriegsmittel 2. Fr. 1. 20.

Im Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich erscheint:

Die neuen Exerzier-Reglemente der Infanterie. Mit Erläuterungen

von
Oberst Joachim Feiss, Waffenchef der Infanterie.
Gebd. circa 12 Bogen. Preis Fr. 1. 50.
Wir bitten die Bestellungen an die nächstgelegene Buchhandlung zu adressiren.
Diese Ausgabe wird für alle Offiziere und Unteroffiziere von hohem Interesse sein, da die Erläuterungen des Herrn Verfassers für das Verständniss der Reglemente unentbehrlich sind.
(O. V. 15)

Malaga rothgolden, oro fino Fr. 1. 80, do. superior Fr. 2. 20
Jerez (Sherry, Xeres) **fino** „ 1. 70, do. **amoroso** „ 2. 20
Madeira, fino „ 1. 70, do. **superior** „ 2. 20
Oporto (Portwein), **fino** „ 1. 70, do. **extr. superior** „ 2. 20
pr. ganze Flasche, franco nach jeder schweiz. Post- oder Bahnstation, in Kisten von 6 Fl. an, Packung frei.

Pfaltz & Hahn, Basel,
Südwein-Import- und Versandt-Geschäft. (1)

Spezialität in echt türkischen Cigaretten,

hochfein und aromatisch, anerkannt die besten in der Schweiz und des Auslandes. Preis-Courant zur Verfügung.
Preise per 1000 Stück von Fr. 20 bis Fr. 80.
Auch sind daselbst kleinere Quantitäten zu haben.

Marcus Drzewina, (H 274 Q)
Oberer Heuberg 4, Basel.